

Umgang mit Bildern und Fotografien

Erläuterungen zum Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten

Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

(Sitzung vom 17. April 2018 in Würzburg)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sind die Anforderungen an die Zulässigkeit des Fotografierens bei kirchlichen Veranstaltungen und Ereignissen erheblich angestiegen. Entgegen aller Befürchtungen ist es aber auch nach dem KDG nach wie vor möglich, bei diesen Anlässen zu fotografieren, ohne dass von jedem Einzelnen eine entsprechende Einwilligungserklärung nachzuweisen ist. Das Fotografieren im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten unterliegt dabei nicht den Vorgaben des KDG. Etwas anders gilt aber, wenn die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit eines Verantwortlichen einer Dienststelle erfolgt.

Rechtsgrundlagen

In der Regel werden beim Fotografieren von Menschen dann personenbezogene Daten erhoben, wenn die Bilder digital (§2 Abs. 1 KDG) in den Sinn einer automatisierten Verarbeitung aufgenommen werden und zur Identifikation des Aufgenommenen geeignet sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen datenschutzrechtlich zulässig. In Übereinstimmung mit der EU – DSGVO gilt auch im KDG weiterhin das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, welches besagt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten generell nur durch eine Rechtfertigung möglich ist. Das heißt, Bildaufnahmen sind zunächst nach § 6 Abs. 1 KDG verboten, wenn sie nicht auf eine Rechtfertigung gestützt werden können – dies kann entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung sein.

1. Erheben und Speichern

Als gesetzliche Grundlage, nach der das Erheben und Speichern von Bildern zulässig sein kann, kommt § 6 Abs. 1 lit. a) KDG in Betracht. Inhaltlich wird darin gefordert, dass die Verarbeitung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses immer eine Abwägung mit dem Interesse oder den Grundrechten bzw. Grundfreiheiten der betroffenen Person erforderlich macht. Zu den „berechtigten Interessen“ zählen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen. Bloße Allgemeininteressen reichen demgegenüber nicht aus (vgl. Kühling-Buchner, Kommentar zur Datenschutzgrundverordnung, Art.6 DSGVO Rdnr. 146).

Gegen das berechtigte Interesse des Fotografen ist das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person im konkreten Einzelfall abzuwägen. Je intensiver der Eingriff in die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person sind, desto stärker sind dann die Rechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Soweit die Abwägung dazu führt, dass die Aufnahme durch das berechtigte Interesse des Fotografen gedeckt ist, bedarf es insoweit keiner gesonderten Einwilligung des Betroffenen mehr. Es ist davon auszugehen, dass die notwendige Abwägung im gleichen Sinn auch dazu führen wird, die Aufnahme auf dem digitalen Fotoapparat zu speichern.

2. Veröffentlichung von Bildern

Neben dem Erheben und Speichern ist auch die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung als gesonderter Verarbeitungsvorgang zu prüfen. Die Veröffentlichung von Bildern zum Beispiel im Internet kann ebenfalls nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG rechtmäßig sein. Es ist wiederum eine Abwägung erforderlich, bei der im Hinblick auf die Intensität des Eingriffes in die Interessen oder Grundrechte des Betroffenen auch die Form der beabsichtigten Veröffentlichung mit zu berücksichtigen ist. Als Hilfestellung bei der Interessenabwägung können unabhängig davon, ob das Kunsturhebergesetz (KUG) neben dem KDG Anwendung findet, zumindest die dort genannten Kriterien und die dazu ergangenen Entscheidungen der Gerichte dienen. Beispielsweise wenn Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden oder Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen, spricht das wohl dafür, dass die Abwägung mit den Betroffenenrechten zugunsten der Interessen des Fotografen an einer Veröffentlichung ausgehen kann. Gleiches gilt für Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben oder für Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Auf der anderen Seite spricht beispielsweise vieles dafür, dass nicht mehr von einem bloßen Beiwerk im Rahmen der Aufnahme auszugehen ist, wenn einzelne Personen hervorgehoben werden oder einzelne oder wenige Personen Gegenstand der Bilder sind.

3. Schutz Minderjähriger

Parallel zur EU - DSGVO hat der kirchliche Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 lit. g) KDG geregelt, dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der Betroffeneninteressen insbesondere dann auszugehen ist, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Die generelle Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen (unter 18 Jahre) schließt es auch nicht aus, im Rahmen der konkreten Interessensabwägung auf das jeweilige Alter der betroffenen Kinder abzustellen und hier je nach Alter die Schutzbedürftigkeit entsprechend höher oder niedriger einzustufen. Mit Blick auf die Wertung des Art. 8 Abs. 1 EU-DSGVO (entsprechend § 8 Abs. 8 KDG) ist dabei noch einmal die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres von zentraler Bedeutung als Abwägungskriterium.

Bei Kindern unter sechzehn Jahren geht die EU - DSGVO von einer besonderen Schutzbedürftigkeit aus, die es erforderlich macht, bei der Ausübung informationeller Selbstbestimmung auf Grundlage des Art. 8 Abs. 1 EU – DSGVO grundsätzlich die elterlichen Vertreter mit einzubinden. Dementsprechend ist dann auch im Rahmen der Interessensabwägung davon auszugehen, dass hier regelmäßig die schutzbedürftigen Interessen des betroffenen Kindes überwiegen (vgl. Kühling-Buchner Art.6 DSGVO Rdnr. 155). So ist es auch bei der Abwägung nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG. Die katholischen Datenschutzaufsichtsbehörden haben dem Rechnung getragen und im Rahmen einer generellen Abwägung das berechnete Interesse der Verantwortlichen an der Veröffentlichung von Bildern zugunsten der schutzbedürftigen Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr zurückgestellt.

In Ermangelung einer anderen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (= Erheben, Speichern, Veröffentlichen usw.) kann eine solche nur im Rahmen einer Einwilligung erfolgen, die den Anforderungen des KDG genügen muss. (einstimmiger Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 17.04.2018).

4. Informations- und Transparenzpflichten

Wenn bei Aufzügen, bei Veranstaltungen oder ähnlichen Ereignissen eine unüberschaubar große Menge von Menschen fotografiert wird, ist es naheliegend, dass die Verarbeitung der Daten derjenigen, die als Beiwerk abgelichtet werden, nicht mit deren Kenntnis erfolgt. Das bedeutet, die Informationspflichten, die bei unmittelbarer Datenerhebung nach § 15 KDG ausgelöst würden, treten hier nicht ein. Demgegenüber treten die Transparenzpflichten nach § 16 KDG bei mittelbarer Datenerhebung ein.

Die insoweit vorhandenen Informationspflichten können aber nach § 16 Abs. 4 lit. b) KDG zurücktreten, wenn sich die Erteilung der Information aufgrund der unüberschaubaren Menge der Betroffenen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erforderlich machen würde. Bei der Beurteilung sind jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Es gilt also keineswegs generell, dass die Informationspflichten zurücktreten. Abhängig vom tatsächlichen Bild kann es auch beim Fotografieren von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit einem vertretbaren Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach § 16 KDG bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass die vorgenannte Ausnahme nicht eintreten kann. Die Informationserteilung muss auch nicht zwangsläufig durch den Fotografen erfolgen. Bei Veranstaltungen ist es beispielsweise möglich, dass der verantwortliche Veranstalter die Teilnehmer über die Anfertigung von Fotografien informiert. Ist eine solche Information aufgrund der Struktur der Veranstaltung von vorneherein unmöglich, spricht vieles dafür, dass die Erfüllung der Informationspflicht einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde. Wenn die Umstände des Einzelfalls so sind, dass aus den genannten Gründen eine Informationspflicht zurücktreten kann, ist es dem Fotografen nicht zumutbar, im Nachhinein die von seinen Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen die nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz grundsätzlich zustehenden Informationen zukommen zu lassen. Nach § 13 KDG ist er nicht verpflichtet, zur Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffenen Personen zu informieren. Wird demgegenüber eine überschaubare Menge von Personen fotografiert, ist der Fotograf natürlich verpflichtet, seinen Informationspflichten nach § 16 KDG nachzukommen.

Diese Bewertung des Umgangs insbesondere mit der Veröffentlichung von Fotos versteht sich als eine erste Erläuterung, welche ergänzt werden kann.